

Leistungsbescheinigung

über das 8-Wochen Praktikum im **zweiten Ausbildungsjahr** im Rahmen der Ausbildung als Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger

Frau/ Herr _____

geboren am _____ in _____

ausgebildet am **Berufskolleg Bethel, Fachschule für Heilerziehungspflege**

war vom _____ bis _____

in _____

Name und Ort der Praktikumsstelle

als Praktikantin/ Praktikant tätig.

1. Einarbeitung und Orientierung

(z.B. Wie selbstständig wurden Informationen eingeholt und wie eng erfolgte die Anleitung?)

2. Kontakte zu Klient_innen

(z.B. Kontaktaufnahme. Wie entwickelte sich die Beziehungsebene? Angemessenheit im Umgang mit Nähe – Distanz)

3. Kontakte mit Personen aus dem Netzwerk der Adressaten

(z.B. Angehörige, Mitarbeitende der Arbeitsstelle, sowie kooperierende Dienstleiter_innen aus den Bereichen Gesundheit und/oder Soziales)

4. Berufsspezifische Tätigkeiten im Bereich Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung

(Tagesstrukturierung, Beschäftigung mit den Klient_innen, Behördengänge, spezielle Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, Freizeitgestaltung, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Gestaltung von Raum und Zeit)

5. Organisatorische und administrative Tätigkeiten

(z.B. Umgang Dokumentation (DoSys, FOBE) und Formularen. Wurden Termine korrekt und eigenständig vereinbart und eingehalten und Informationen weitergeben z. B. Arztbesuche/Formalitäten?)

6. Übersicht und Umsicht im Arbeitsalltag

(z.B. Selbstständigkeit im Laufe der Zeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit. Wie entwickelten sich Flexibilität und Umsicht innerhalb des Arbeitsgeschehens und in kritischen Situationen?)

7. Zusammenarbeit im Team

(z.B. Kommunikation, Kooperation, sowie Bereitschaft zu hinterfragen, eigene Gedanken einzubringen, zu reflektieren, Kritik angemessen zu äußern, anzunehmen, Engagement, Anregungen, Zuverlässigkeit)

8. Abschließende Bemerkungen

9. Notenvorschlag

Datum:

Unterschrift der Praxisanleitung

Datum:

Unterschrift der Bereichs-/ Einrichtungsleitung

Grundsätze der Leistungsbewertung

Vgl. Schulgesetz NRW §48 (3) (Stand Juli 2019)

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1): Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2): Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3): Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4): Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5): Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behooben werden können.

ungenügend (6): Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.